

TIPP!

IGeL: Immer korrekte Liquidation nach der GOÄ

Auch wenn Liquidationen von IGeL als Wunschleistungen privat bezahlt werden müssen, sind dennoch die Vorgaben der GOÄ zur Rechnungserstellung verpflichtend. Gerade weil IGeL-Liquidationen von den Patienten selbst bezahlt werden müssen, werden die Rechnungen häufig kritisch begutachtet mit dem Ziel, möglichst Fehler bei der Rechnungslegung zu finden, um so eine Begleichung der Rechnung zu vereiteln. Das *Wirtschaftsmagazin für den Frauenarzt* gibt Hinweise zur korrekten Liquidation von IGeL.

Pauschale Liquidationen sind auch bei IGeL nicht zulässig, Patienten haben Anspruch auf eine ordnungsgemäß nach der GOÄ erstellte Rechnung. Der Paragraphenteil der GOÄ ist somit auch bei der Erstellung von IGeL-Liquidationen zu beachten.

Der Gebührenrahmen

Dabei handelt es sich um die Gebührenspanne, welche bei der Abrechnung nach der GOÄ angewendet werden kann. In der Regel bewegt sich der Gebührenrahmen zwischen dem einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes. Auch bei IGeL ist, wenn keine besondere Begründung oder Abdingung vorliegt, der Gebührenrahmen bei der Berechnung einzuhalten.

Mindestsatz

Auch bei IGeL ist eine Unterschreitung des Steigerungsfaktors 1 nicht zulässig, da die GOÄ festlegt, dass sich der Gebührenrahmen zwischen dem einfachen

und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes zu bewegen hat. Eine Unterschreitung des Steigerungsfaktors 1 kann als unlauterer Wettbewerb ausgelegt werden.

Es ist allerdings zulässig, zwischen dem einfachen und 2,3-fachen Satz einen Steigerungsfaktor mit mehreren Stellen hinter dem Komma zu wählen, um auf einen runden Rechnungsbetrag zu kommen, so z.B. mit dem Steigerungsfaktor 2,15 bei einer Beratung nach Nr. 1 der GOÄ auf den Rechnungsbetrag von exakt 10,00 Euro.

Begründungsschwelle

Gem. der GOÄ können auch bei IGeL die Leistungen ohne Begründung bis zum 2,3-fachen abgerechnet werden, bei „technischen“ Leistungen mit reduziertem Gebührenrahmen bis zum 1,8-fachen. Werden diese Grenzen überschritten, ist eine Begründung in der Rechnung erforderlich. Dann kann bis zum 3,5-fachen bzw. bei „technischen“ Leistungen bis zum 2,5-fachen abgerechnet werden. Die Begründungspflicht bei Überschreiten des Schwellenwertes gilt auch bei IGeL-Liquidationen.

Abdingung

Soll der 3,5-fache bzw. 2,5-fache Gebührensatz bei technischen Leistungen überschritten werden, weil ansonsten kein adäquates Honorar erzielt werden kann, muss mit dem Patienten vor der Behandlung eine besondere Vereinbarung (Abdingung) geschlossen werden.

Analoge Berechnungen

Ärztliche Leistungen, die nicht in der GOÄ verzeichnet sind, können gem. § 6 Abs. 2 der GOÄ nach einer Position der GOÄ liquidiert werden, die nach ihrer Art, nach dem Kosten- und Zeitaufwand der erbrachten Leistung entspricht. Ins-

WICHTIG

Korrekte Liquidation bei IGeL

- Der vorgegebene Gebührenrahmen gilt auch für IGeL, Abrechnung somit mit dem einfachen bis 2,3-fachen Satz, bei technischen Leistungen mit dem einfachen bis zum 1,8-fachen Satz.
- Der Mindestsatz mit dem Steigerungsfaktor 1,0 darf auch bei IGeL nicht unterschritten werden.
- Bei Anwendung des Höchstsatzes (Faktor 3,5-fach bzw. 2,5-fach) ist auch bei IGeL eine Begründung erforderlich.
- Der Höchstsatz (3,5-fach) darf nur mit einer besonderen schriftlichen Vereinbarung (Abdingung) überschritten werden.
- Der Steigerungsfaktor ist auch bei IGeL bei jeder nach der GOÄ abgerechneten Leistung anzugeben. Glatte Rechnungsbeträge können durch die Anwendung von Steigerungsfaktoren mit Stellen hinter dem Komma erzielt werden.
- IGeL sind in der Liquidation als Wunschleistungen zu kennzeichnen, z.B. mit dem Zusatz „auf Verlangen“.

besondere für IGeL finden sich häufig keine zutreffenden Positionen in der GOÄ, sodass dann entsprechend analog abgerechnet werden kann.

IGeL als Wunschleistungen

In der Regel sind IGeL Wunschleistungen und deswegen nach § 12 Abs. 3 der GOÄ als solche in der Rechnung gesondert zu kennzeichnen, z.B. mit dem Zusatz „auf Verlangen“.



Bayer HealthCare
Bayer Vital

„Mirena[®], Verhütung zum Weitersagen.“



Ja zum Wechsel:
Empfehlen Sie die
einzigartige Hormonspirale.

- ~ lokale, östrogenfreie Verhütung
- ~ kürzere und schwächere Menstruation
- ~ Verhütung, an die man nicht denken muss

 **Mirena[®]**

Kopf frei für die Liebe

Mirena[®]: Intrauterinpeessar mit Hormonabgabe, verschreibungspflichtig. **Zusammensetzung:** Wirkstoff: 1 Intrauterinpeessar (IUP) enthält 52 mg Levonorgestrel (Freisetzung initial 20 µg/d, später 11 µg/d). Sonst. Bestandteile: Polydimethylsiloxan Elastomer, Polyethylen mit Bariumsulfat, Polyethylen mit Eisenoxiden und -hydroxiden (E 172). **Anwendungsgebiete:** Kontrazeption, Hypermenorrhoe. **Gegenanzeigen:** Schwangerschaft, Genitalinfektionen einschl. akute oder rez. PID, postpart. Endometritis, sept. Abort i.d. letzten 3 Monaten, Zervixdysplasie, Zervizitis, Malignome von Uterus u. Zervix, geschlechtshormon-abhängige Tumoren (z. B. Brustkrebs), ungeklärte uterine Blutungen, Uterusfehlbildungen, Uterus myomatosus, erhöhtes Infektionsrisiko (inkl. Risiko für Bakteriämie), akute Lebererkrankungen und -tumoren, Gelbsucht, maligne Bluterkrankungen oder Leukämien, schwere arterielle Erkrankungen (z.B. Schlaganfall, Herzinfarkt), Thrombosen (einschl. Retinathrombose) od. thromboembolische Komplikationen, deutl. Blutdruckanstieg, außergewöhnl. starke Kopfschmerzen, Migräne und deren Symptome, Überempfindlichkeit gegen Bestandteile. **Nebenwirkungen:** Ovarialzysten, Veränderung der Menstruationsblutung, Dysmenorrhoe, Genitalinfektionen einschl. PID, Kopfschmerzen, Migräne, Bauch- u. Beckenschmerzen, aufgeblähter Bauch, Rückenschmerzen, Übelkeit, Ödeme, Mastalgien, Gewichtszunahme, Stimmungsschwankungen, depressive Stimmungen, Nervosität, Akne, Expulsion, Uterusperforation, verminderte Libido, EUG, Brustkrebs, Pruritus, Schwitzen, Hirsutismus, Alopezie, Vaginalausfluss, Hautausschlag, Urtikaria, Ekzeme. **Packungen:** 1 IUP und 1 Applikator (N 3), 5 IUP und 5 Applikatoren. **Stand: Februar 2008, Bayer Vital GmbH, 51368 Leverkusen**